

**Satzung**  
**zur Erhebung von Gebühren**  
**für die Nutzung der Sporthalle Freizeitzentrum Crinitzberg**

**Vom: 28. Mai 2026**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), und §§ 1, 2, 6 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg in öffentlicher Sitzung am 28.05.2026 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sporthalle Freizeitzentrum Crinitzberg, Schulstr.1 in 08147 Crinitzberg OT Obercrinitz beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Nutzung der Sporthalle Freizeitzentrum Crinitzberg werden Nutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2 Erhebung von Nutzungsgebühren**

(1) Folgende Nutzungsgebühren sind einschließlich der Bewirtschaftungskosten zu entrichten:

		<b>Einmalige Nutzung je angefangene Stunde</b>	<b>Regelmäßige Nutzung je angefangene Stunde</b>
a)	Nutzergruppe 1: Gewerbliche Nutzung	20,00 €	20,00 €
b)	Nutzergruppe 2: Private Gruppen, die in keinem Verein organisiert sind, sowie Sportgruppen, die nicht in einem örtlichen Verein organisiert sind.	16,00 €	12,00 €
c)	Nutzergruppe 3: Vereine / Kirchgemeinden aus der Gemeinde Crinitzberg , (gilt auch für Wettkämpfe, Turniere usw.) 	12,00 €	8,00 €
d)	Nutzergruppe 4: Kinder- und Jugendgruppen nicht örtlicher Sportvereine bis zu einem Alter von 17 Jahren	10,00 €	8,00 €

- (2) Regelmäßige Nutzung bedeutet mindestens einen Monat.
- (3) Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlichen Nutzung, es sind jedoch mindestens 50 % der vereinbarten Monatsstunden zu entrichten. Das Jahr wird mit 50 Wochen berechnet.
- (4) Die kommerzielle Nutzung der Sporthalle, die nicht-sportlichen Zwecken dient, ist nicht Gegenstand dieser Satzung und wird in Einzelverträgen geregelt.

### **§ 3 Befreiungen von der Gebührenerhebung**

Von der Gebührenerhebung sind befreit:

- a) Kindergruppen Crinitzberger Vereine bis zu einem Alter von 17 Jahren
- b) Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet, soweit es sich um einrichtungsspezifische Veranstaltungen handelt,
- c) Grundschule in freier Trägerschaft.

### **§ 4 Gebührenschuldner, Erhebungstatbestand und Entstehen der Zahlungspflicht**

- (1) Gebührenschuldner sind die Nutzer und / oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebühren werden für jede Nutzung erhoben, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (3) Die Gebühren entstehen:
  - a) bei einmaliger Nutzung mit Beendigung der Nutzung,
  - b) bei regelmäßig wiederkehrender stundenweiser Nutzung bei Beginn der Nutzung.

### **§ 5 Ausnahmen von der Erhebung von Nutzungsgebühren**

In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von § 2 dieser Satzung zulassen. Zum einen, wenn der besondere Zweck der Veranstaltung es erfordert, und zum anderen, wenn die Durchführung im Interesse der Gemeinde Crinitzberg steht.

### **§ 6 Fälligkeit der Nutzungsgebühren**

- (1) Die Nutzungsgebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 Buchstabe b) kann ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Verbindung mit der neuen Satzung für die Nutzung der Sporthalle Crinitzberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und -entgelte für die Turnhalle und die Nebenräume der ehemaligen Mittelschule im OT Obercrinitz, Schulstr. 1 vom 23.02.2006 außer Kraft.

Crinitzberg, den 28. Mai 2026

  
Steffen Pachan  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“